

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Ausnutzung der Corona-Soforthilfen durch gezielt betrügerische Anträge

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Begehungsweisen der Landesregierung in Bezug auf Vermögensstraf-
taten hinsichtlich der Corona-Soforthilfen zum Nachteil des Landes bekannt
sind;
2. wie sie eine hinreichend unterschiedliche Behandlung zwischen gezielt falscher
Antragsstellung durch kriminelle Strukturen, auch aus dem Bereich der Organi-
sierten Kriminalität, (nachfolgend: „gezielt betrügerische Anträge“) einerseits
und lediglich fehlerhaft gestellten Anträgen durch tatsächlich existierende Un-
ternehmen andererseits sicherstellt;
3. wie viele gezielt betrügerische Anträge auf Soforthilfe in Baden-Württemberg
gestellt wurden (bitte unter Benennung der einzelnen Auszahlungssummen,
Anzahl, der beantragten Summen im Verhältnis zu berechtigten Anträgen und
den jeweiligen Summen, des Begehungsmodus, der Angabe der Art des Landes-
bzw. Bundesfördermittels, sofern möglich besonders oft vorkommende Bran-
chen);
4. wie sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren entwickelt hat, welche im Zu-
sammenhang mit gezielt betrügerischen Anträgen auf Auszahlung der Corona-
Soforthilfen gestellt wurden (bitte unter Benennung der einzelnen Straftatbe-
stände, verdächtigten Banden- oder Einzeltäter, tatsächlich eingeleiteten Ver-
fahren und bitte unter Angabe der Art des Landes- bzw. – soweit bekannt – des
Bundesfördermittels);
5. wie hoch die Landesregierung die Dunkelziffer derartiger Straftaten vermutet;

6. wie viele gezielt betrügerische Anträge gestellt wurden, deren Antragssteller in Verbindung mit organisierter Kriminalität oder extremistischen Vereinigungen gebracht werden (bitte unter Benennung der einzelnen Vereinigungen, Branche des Unternehmens, beantragte und ausgezahlte Auszahlungssummen, bitte unter Angabe der Art des Landes- bzw. – soweit bekannt – des Bundesfördermittels);
7. wie hoch die Anzahl und der Anteil der Fälle ist, bei welchen die Corona-Soforthilfen an Bankinstitute überwiesen wurden, die den Ermittlungsbehörden überdurchschnittlich oft als kontoführende Banken im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Finanzagenten bei Geldwäsche und ähnlichen Delikten bekannt sind;
8. welche Maßnahmen bei einer Prüfung auf Berechtigung bei Antragsstellung erfolgten (bitte unter Benennung der Verdachtskriterien, des Procederes der Prüfung selbst und der Anzahl der geprüften Anträge im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Anträge, bitte unter Angabe der Art des Landes- bzw. – soweit bekannt – des Bundesfördermittels);
9. inwiefern im Nachgang einer Genehmigung eine Prüfung der tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen stattfindet (bitte unter Benennung der Verdachtskriterien, des Procederes der Prüfung selbst und der Anzahl der geprüften Anträge im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Anträge, bitte unter Angabe der Art des Landes- bzw. – soweit bekannt – des Bundesfördermittels);
10. wie das Prozedere einer Sonderprüfung bei verdächtigen Anträgen verläuft;
11. wie sich die Anzahl der Hinweise der Financial Intelligence Unit (FIU) in Bezug auf Corona-Soforthilfen entwickelt hat, welche an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden (bitte unter Angabe der Schadenssumme, eingeleiteten Ermittlungsverfahren und Straftatbestände);
12. wie sich die unberechtigt ausgezahlte Summe entwickelt hat, welche wieder zurückerlangt werden konnte (bitte unter Benennung der der Art des Landes- bzw. – soweit bekannt – des Bundesfördermittels und unterschiedlichen Verfahrensarten [wie Rückbuchung, Rückzahlung durch den Empfänger und Vollstreckungsmaßnahmen]);
13. inwiefern ein Abgleich zwischen den einzelnen Behörden stattfindet (bitte unter Angabe der einzelnen Behörden, Art der abgeglichenen Daten und Rechtsgrundlage);
14. bis wann eine Evaluation der Betrugsfälle bei Corona-Soforthilfen vorgesehen ist.

11.08.2020

Weinmann, Haußmann, Brauer,
Dr. Timm Kern, Keck, Hoher FDP/DVP

Begründung

Wie der Berichterstattung zu entnehmen ist, besteht in Hinblick auf die Corona-Soforthilfen eine große Gefahr, dass ein Missbrauch dieser Hilfen erfolgt (faz.net vom 8. Juni 2020 „Tausende Hinweise auf Betrug“). Insbesondere aus Nordrhein-Westfalen (Tagesschau.de vom 7. Mai 2020 „Tausendfach Verdacht auf Betrug“) und Berlin (Der Tagesspiegel vom 7. Juni 2020 „Zu lasche Vergabepaxis bei Soforthilfen Bund fürchtet großen Corona-Betrug in Berlin“) gelangen immer mehr Verdachtsfälle an die Öffentlichkeit.

Auch werden Fälle bekannt, in welchen mutmaßlich Beteiligte der organisierten Kriminalität (Berliner Morgenpost vom 28. April 2020 „Berliner Clans sollen Corona-Soforthilfen kassiert haben“) und extremistischen Gruppierungen, wie den Salafisten (Der Tagesspiegel vom 7. Mai 2020 „Razzia bei Salafisten in Berlin Radikale Muslime sollen Corona-Soforthilfen abgegriffen haben“) verdächtigt sind, Betrugsstraftatbestände im Hinblick auf Corona-Soforthilfen erfüllt zu haben.

Die Antragsteller befürchten nun auch in Baden-Württemberg Missbrauchsfälle zum Nachteil des Landes und somit der baden-württembergischen Steuerzahler. Daher begehren sie in den obenstehenden Berichtsbitten, dass sie ein klares Bild über die Lage in Baden-Württemberg erhalten. Die Antragsteller erhoffen sich damit Informationen über Schutzmechanismen, Prävention und eine valide Zahlengrundlage hinsichtlich des aktuellen Standes an Betrugsfällen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 Nr. 43-4310.028/6/3 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Begehungsweisen der Landesregierung in Bezug auf Vermögensstraf-taten hinsichtlich der Corona-Soforthilfen zum Nachteil des Landes bekannt sind;

Zu 1.:

Der Polizei Baden-Württemberg sind im Zusammenhang mit der betrügerischen Erlangung von Leistungen aus der Soforthilfe Corona zwei Begehungsweisen bekannt. Bei einer Variante täuschen real existierende Antragsteller durch die Angabe falscher Berechtigungsgründe und stellen einen oder mehrere Anträge. Alternativ werden Anträge durch unbekannte Dritte gestellt, welche Daten real existierender, berechtigter Personen und/oder Firmen ohne deren Wissen und Zustimmung verwenden. Die Gelder werden in der Folge auf zuvor in betrügerischer Absicht von den Tätern eröffnete oder verwendete Konten ausbezahlt.

Gegenstand der weit überwiegenden Zahl der bislang bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften anhängig gewordenen Ermittlungsverfahren ist der Verdacht, dass die jeweiligen Beschuldigten im Rahmen ihrer Antragstellung wahrheitswidrige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen gemacht hätten, um auf diese Weise die ungerechtfertigte Auszahlung von Corona-Soforthilfen zu erreichen. In weitaus geringerem Umfang wurden Verfahren anhängig, in denen die bisherigen Ermittlungen darauf hindeuten, dass Corona-Soforthilfen unter Verwendung von Firmendaten tatsächlich existierender Unternehmen, jedoch unter Angabe von fingierten Personalien und einer Bankverbindung, auf die lediglich der beschuldigte Antragsteller unmittelbar oder mittelbar Zugriff hat, beantragt und ausbezahlt wurden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *wie sie eine hinreichend unterschiedliche Behandlung zwischen gezielt falscher Antragsstellung durch kriminelle Strukturen, auch aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, (nachfolgend: „gezielt betrügerische Anträge“) einerseits und lediglich fehlerhaft gestellten Anträgen durch tatsächlich existierende Unternehmen andererseits sicherstellt;*

8. *welche Maßnahmen bei einer Prüfung auf Berechtigung bei Antragsstellung erfolgten (bitte unter Benennung der Verdachtskriterien, des Procederes der Prüfung selbst und der Anzahl der geprüften Anträge im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Anträge, bitte unter Angabe der Art des Landes- bzw. – soweit bekannt – des Bundesfördermittels);*

10. *wie das Prozedere einer Sonderprüfung bei verdächtigen Anträgen verläuft;*

Zu 2., 8. und 10.:

Die Ziffern 2, 8 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Bei der Antragstellung auf Soforthilfe Corona wurde in einem zweistufigen Prüf- und Bewilligungsverfahren geprüft, ob die Antragsvoraussetzungen vorliegen.

In der ersten Stufe waren die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (Gutachterstellen) eingebunden. Es fand eine formale und inhaltliche Prüfung der Anträge statt, die teilweise eine direkte Kommunikation mit den Antragstellern und eine Überarbeitung von Anträgen zur Folge hatte.

Die Gutachterstellen prüften dabei alle Anträge auf Vollständigkeit und inhaltliche Plausibilität. Bei fehlenden Angaben, unzureichenden Begründungen und Inplausibilitäten wurden Antragsteller zur Ergänzung oder Korrektur aufgefordert. Bei verbleibenden Inplausibilitäten wurden die Anträge mit einer ablehnenden Empfehlung an die L-Bank weitergeleitet bzw. bei besonderen Verdachtsmomenten als möglicher Betrugsversuch an eine gesonderte Stelle bei der L-Bank gesendet.

Die L-Bank nahm ergänzende Prüfungen vor und erstellte die Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide. Dabei wurden die durch die Gutachterstellen vorgeprüften Anträge neben den üblichen Prüfungen auf Geldwäsche o.ä. auf offenkundige Auffälligkeiten beziehungsweise Ungereimtheiten, wie beispielweise die Mehrfachnennung einer gleichen IBAN oder Adress- und Namensähnlichkeiten überprüft.

Eine Prüfung der Antragsberechtigung fand damit von Beginn an statt. Auch offenkundige Auffälligkeiten beziehungsweise Ungereimtheiten wurden bereits im Rahmen des Antragsverfahrens überprüft. Eine weitere Plausibilisierung findet im Rahmen der Nachbearbeitung statt. Alle Verdachtsmeldungen – extern und intern – werden bei der L-Bank zentral erfasst.

Darüber hinaus verweist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf die Antwort zu Frage 6 der Landtagsdrucksache 16/8171.

3. *wie viele gezielt betrügerische Anträge auf Soforthilfe in Baden-Württemberg gestellt wurden (bitte unter Benennung der einzelnen Auszahlungssummen, Anzahl, der beantragten Summen im Verhältnis zu berechtigten Anträgen und den jeweiligen Summen, des Begehungsmodus, der Angabe der Art des Landes- bzw. Bundesfördermittels, sofern möglich besonders oft vorkommende Branchen);*

Zu 3.:

Verdachtsmeldungen gehen an unterschiedlichen, rechtlich getrennten Stellen ein. Eine konsolidierte Statistik kann daher nicht erstellt werden.

4. wie sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren entwickelt hat, welche im Zusammenhang mit gezielt betrügerischen Anträgen auf Auszahlung der Corona-Soforthilfen gestellt wurden (bitte unter Benennung der einzelnen Straftatbestände, verdächtigten Banden- oder Einzeltäter, tatsächlich eingeleiteten Verfahren und bitte unter Angabe der Art des Landes- bzw. – soweit bekannt – des Bundesfördermittels);

Zu 4.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Unterjährige, mithin monatliche Auswertezwischenräume, unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallfassung und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Da Missbrauchshandlungen im Zusammenhang mit der Beantragung der Soforthilfe Corona erst seit der Einführung entsprechender staatlicher Hilfsprogramme möglich sind, können der PKS noch keine validen Trendaussagen entnommen werden.

Im Bereich der betrügerischen Erlangung der Soforthilfe Corona kommt vor allem der Strafbestand des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB in Betracht. Die Polizeidienststellen in Baden-Württemberg stellten bis 14. September 2020 eine untere dreistellige Zahl an entsprechenden Straftaten im Zusammenhang mit der Soforthilfe Corona fest. Zuletzt zeichnete sich ein deutlicher Anstieg ab. Zeitverzögerte Anzeigeneingänge und nachträgliche Fallfassungen bleiben bei dieser stichtagsbezogenen Betrachtung unberücksichtigt. Da die näheren Tatumstände Gegenstand laufender Ermittlung sind, können keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.

Mit dem Stand vom 14. September 2020 waren bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften insgesamt 377 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Anträgen auf Auszahlung von Corona-Soforthilfen anhängig. Davon betrafen 52 Verfahren Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass Anträge unter Verwendung von Daten bestehender Unternehmen, jedoch unter Angabe von fingierten Personalien und Bankverbindungen gestellt und in der Folge Soforthilfen ausbezahlt wurden.

5. wie hoch die Landesregierung die Dunkelziffer derartiger Straftaten vermutet;

Zu 5.:

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind von historisch beispielloser Tragweite und Dynamik. Deshalb wurde unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau innerhalb kürzester Zeit zum 25. März 2020 ein eigenes Soforthilfeprogramm in Baden-Württemberg implementiert, um die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern und akute Liquiditätsengpässe in Folge der Coronakrise schnell und unbürokratisch überbrücken zu können. Am 9. April 2020 wurde die Land- und Forstwirtschaft sowie die Aquakultur und Fischerei in das zusammengeführte Bundes- und Landesprogramm Corona-Soforthilfe integriert.

Mit der am 31. Mai 2020 ausgelaufenen Soforthilfe konnten bis heute rund 245.000 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von gut 2,2 Milliarden Euro unterstützt werden. Das zeigt, wie groß die Not unter den kleinen und mittleren Unternehmen aller Branchen im Land war.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau geht dabei grundsätzlich davon aus, dass, unter bedauerlichen Umständen, die Soforthilfe von diesen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe berechtigt beantragt wurde und stellt kein Unternehmen unter Generalverdacht.

6. *wie viele gezielt betrügerische Anträge gestellt wurden, deren Antragssteller in Verbindung mit organisierter Kriminalität oder extremistischen Vereinigungen gebracht werden (bitte unter Benennung der einzelnen Vereinigungen, Branche des Unternehmens, beantragte und ausgezahlte Auszahlungssummen, bitte unter Angabe der Art des Landes- bzw. – soweit bekannt – des Bundesfördermittels);*

Zu 6.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen bislang keine Erkenntnisse vor, dass die Beantragenden von gezielt betrügerisch gestellten Anträgen auf Soforthilfe Corona in Verbindung mit organisierter Kriminalität oder extremistischen Vereinigungen gebracht werden können.

7. *wie hoch die Anzahl und der Anteil der Fälle ist, bei welchen die Corona-Soforthilfen an Bankinstitute überwiesen wurden, die den Ermittlungsbehörden überdurchschnittlich oft als kontoführende Banken im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Finanzagenten bei Geldwäsche und ähnlichen Delikten bekannt sind;*

Zu 7.:

Die Angabe einer IBAN mit deutscher Ländererkennung war bei der Antragstellung eine zwingende Voraussetzung für eine mögliche Auszahlung der Soforthilfe Corona. In diesem Zusammenhang sei angeführt, dass inländische Banken der Bankenaufsicht unterstehen.

Der Polizei Baden-Württemberg liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. *inwiefern im Nachgang einer Genehmigung eine Prüfung der tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen stattfindet (bitte unter Benennung der Verdachtskriterien, des Procederes der Prüfung selbst und der Anzahl der geprüften Anträge im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Anträge, bitte unter Angabe der Art des Landes- bzw. – soweit bekannt – des Bundesfördermittels);*

Zu 9.:

Die Pflichten aus der Verwaltungsvorschrift Soforthilfe Corona haben für die Antragstellenden Bestand. Das betrifft insbesondere Unternehmen, bei denen zweifelsfrei eine Pflicht zur Mitteilung und Rückzahlung besteht. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Annahme zum Liquiditätsengpass, die bei der Antragstellung zugrunde gelegt wurde, nicht im erwarteten Maße eingetroffen ist.

In diesem Zusammenhang sei auf die Ziffern 1.5, 1.6, 2.2, 2.4, 2.5, 3 und 4 der beigefügten Verwaltungsvorschrift verwiesen.

Hinsichtlich der Intensität und des Umfangs einer verdachtsunabhängigen, nachträglichen Überprüfung befinden sich die Länder derzeit im Austausch mit dem Bund. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Gespräche veröffentlicht.

11. *wie sich die Anzahl der Hinweise der Financial Intelligence Unit (FIU) in Bezug auf Corona-Soforthilfen entwickelt hat, welche an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden (bitte unter Angabe der Schadenssumme, eingeleiteten Ermittlungsverfahren und Straftatbestände);*

Zu 11.:

Über die bei der Generalzolldirektion angesiedelte Financial Intelligence Unit (FIU) wurden mit Stand vom 14. September 2020 über 400 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz zur Corona-Soforthilfe mit Bezug nach Baden-Württemberg bekannt. Im Vergleich zum starken Aufkommen direkt nach Einführung der Corona-Soforthilfe war dieses zuletzt rückläufig. Bei den Verdachtsmeldungen handelt es sich nicht um Strafanzeigen, sondern um gewerberechtliche Meldungen. Die Verdachtsmeldungen werden nach einer landeseinheitlichen stan-

dardisierten Prüfung grundsätzlich der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt, welche über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und auch des zugrundeliegenden Straftatbestandes entscheidet. Da das Vorliegen einer Straftat zunächst verifiziert werden muss, ist anhand der Verdachtsmeldungen keine Aussage zu Schadenssummen möglich.

12. wie sich die unberechtigt ausgezahlte Summe entwickelt hat, welche wieder zurückerlangt werden konnte (bitte unter Benennung der der Art des Landes- bzw. – soweit bekannt – des Bundesfördermittels und unterschiedlichen Verfahrensarten [wie Rückbuchung, Rückzahlung durch den Empfänger und Vollstreckungsmaßnahmen]);

Zu 12.:

Für die Empfänger der Soforthilfe besteht sowohl im Betrugsfall eine Rückzahlungspflicht, als auch in den Fällen, in denen sich der beantragte erwartete Liquiditätenspass für den bewilligten Zeitraum rückwirkend als zu hoch erwiesen hat.

Insgesamt wurden bis zum Stichtag 14. September 2020 von knapp 6.000 Unternehmen Soforthilfen mit einem Gesamtvolumen von rund 50 Millionen Euro ganz oder teilweise zurückgezahlt.

Systemseitig wird dabei derzeit nicht zwischen freiwilligen Rückzahlungen und Rückforderungen unterschieden.

13. inwiefern ein Abgleich zwischen den einzelnen Behörden stattfindet (bitte unter Angabe der einzelnen Behörden, Art der abgeglichenen Daten und Rechtsgrundlage);

Zu 13.:

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) hat eine Clearingstelle für Betrugsdelikte im Zusammenhang mit der Soforthilfe Corona eingerichtet. Aufgabe der Clearingstelle ist es, eingehende Strafanzeigen zu bewerten und die Abläufe bei der Bearbeitung zu koordinieren. Die Clearingstelle steht auch der L-Bank, den Industrie- und Handelskammern sowie generell dem Bankengewerbe als Ansprechpartner zu Verfügung.

Darüber hinaus findet auf Initiative des LKA BW bei einem Verdacht des Missbrauchs der Soforthilfe Corona ein unmittelbarer Datenaustausch zwischen der L-Bank und dem LKA BW sowie gegebenenfalls den regionalen Polizeipräsidien gemäß § 163 Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) statt. Der Austausch erstreckt sich auf Daten, die im Rahmen der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Soforthilfe Corona anfallen. Dies sind insbesondere personenbezogene Daten, die für das Erkennen von Tatzusammenhängen erforderlich sind.

Ergänzend erfolgen regelmäßige Konsultationsrunden zwischen der L-Bank, dem LKA BW und der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit dem Ziel der Festlegung von Arbeits- und Meldeprozessen.

Die Staatsanwaltschaft ist im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach § 160 Abs. 1 und 2 StPO verpflichtet, den Sachverhalt zu ihrer Entschließung darüber, ob öffentliche Klage zu erheben ist, zu erforschen. Sie hat dabei be- und entlastende Umstände zu ermitteln. Im Rahmen des Grundsatzes der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft hierbei in jedem Einzelfall, ob und in welchem Umfang Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Anträgen auf Auszahlung von Corona-Soforthilfen kommen insbesondere Auskunftersuchen gegenüber den beteiligten Banken, die Einholung von Auskünften bei Behörden (zum Beispiel Einwohnermeldeamt, Insolvenzgericht, Gewerbeamt, Handelsregister, Finanzamt) sowie ein Abgleich mit bei den Strafverfolgungsbehörden vorhandenen Datenbeständen in Betracht.

Die Finanzverwaltung ist an das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) gebunden. Dieses gestattet eine Offenbarung personenbezogener steuerlicher Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen. Eine spezielle Ausnahme für die Prüfung von Corona-Soforthilfen ist gesetzlich nicht vorgesehen, es finden die allgemeinen Regelungen Anwendung.

Unter der Voraussetzung, dass die Bewilligungsbehörde die Erforderlichkeit der Auskunft für die Entscheidung über die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Soforthilfen in jedem Einzelfall ausdrücklich versichert, werden die entsprechenden Anfragen seitens der Finanzverwaltung beantwortet, soweit die angefragten Informationen dort verfügbar sind. Die Voraussetzung einer zulässigen Offenbarung nach § 31 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nr. 2 AO liegen in diesen Fällen regelmäßig vor.

Unter der Voraussetzung, dass die Strafverfolgungsbehörde die Erforderlichkeit der zur Überprüfung des Vorliegens eines gewerbs- und bandenmäßigen Subventionsbetrugs (vgl. § 263 Abs. 5 und § 264 Abs. 3 Strafgesetzbuch [StGB]) oder eines vorsätzlichen schweren Subventionsbetrugs (§ 264 Abs. 2 StGB) darlegt, ist eine Auskunft der Finanzbehörden an die Strafverfolgungsbehörde nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO zulässig, soweit die angefragten Informationen dort vorliegen. In anderen verdächtig erscheinenden Fällen ist der Finanzbehörde eine Auskunftserteilung nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. b AO nur möglich, wenn die Strafverfolgungsbehörde hinreichende Anhaltspunkte dafür liefert, dass Personen systematisch unter Einsatz besonderer „krimineller Energie“ Soforthilfe in rechtswidriger Weise erlangen wollen oder erlangt haben.

Im Rahmen der Antragsprüfung fand seitens der Gutachterstellen kein strukturierter Abgleich von Daten mit anderen Behörden statt. Ein Datenabgleich fand lediglich mit den vorliegenden Stammdaten innerhalb der Organisation der jeweiligen Gutachterstelle statt. Für die Antrags- und Entscheidungsverfahren notwendigen Daten, sind von den Gutachterstellen an die L-Bank als Bewilligungsstelle und nach Aufforderung im Einzelfall an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau übermittelt worden.

14. bis wann eine Evaluation der Betrugsfälle bei Corona-Soforthilfen vorgesehen ist.

Zu 14.:

Verdachtsabhängige Prüfungen, aufgrund von internen und externen Hinweisen, die unter anderem aus den bestehenden Präventions- und Kontrollprozessen der L-Bank resultieren, werden bereits uneingeschränkt durchgeführt und Verdachtsmomente konsequent verfolgt. Gewonnene Erkenntnisse fließen laufend in die Prüfroutinen ein.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe

Vom 8. April 2020

Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere § 53 LHO und
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG,
- der Verwaltungsvereinbarung vom 1. April 2020 über die Soforthilfen des Bundes zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg sowie
- dieser Verwaltungsvorschrift, jeweils in der gültigen Fassung,

Soforthilfen des Bundes und des Landes als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei.

Es handelt sich um eine Beihilfe im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der Fassung vom 24. März 2020. Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen. Die genannte „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ erging auf der Grundlage der Ziffern 3.1. und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020.

1. Beschreibung der Soforthilfe

1.1. Zweck der Soforthilfe

Die weltweit dynamische Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat massiv auch Deutschland und Baden-Württemberg erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahmesituation geführt. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, Honorarausfällen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche Soloselbständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei existenzbedrohlich geworden sind.

In Anlehnung an die durch die Bundesregierung am 23. März 2020 beschlossenen Eckpunkte für „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“, wird im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift eine Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe aufgrund von Liquiditätseingängen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Soforthilfe. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes bei Leistungen an Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten und des Landes bei Leistungen an Antragsteller mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen. Erfüllt der Antragsteller die Antragsvoraussetzungen für das Soforthilfeprogramm des Bundes, ist vorrangig dieses zu nutzen.

1.2. Leistungsempfänger, Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Soloselbständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sowie der Fischerei mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente, VZÄ¹), die
- (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen²
oder
im Haupterwerb als Freiberufler oder Soloselbständige
tätig sind und
 - (b) bei Unternehmen ihren Hauptsitz, bei Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, und
 - (c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

(im Folgenden: „Antragsberechtigter“).

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

- (2) Der Antragsteller muss durch Unterschrift versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).³
- (3) Soweit bereits für das Unternehmen oder die Selbstständigkeit oder für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg

1 Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls die Daten von Partnerunternehmen beziehungsweise verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen. Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der Europäischen Union, derzeit die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG). Die Anzahl der Beschäftigten ist als Vollzeitäquivalent anzugeben, Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Hilfestellung bietet das [Benutzerhandbuch KMU-Definition](#) und die veröffentlichten FAQ auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg. Eine mögliche Anrechnung Auszubildender wird dem Antragsteller überlassen.

2 Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

3 Siehe im Bundeskabinett am 23. März 2020 verabschiedetes Eckpunktepapier.

bestehende Betriebsstätte eine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes in der für die Unternehmensgröße vorgesehenen maximalen Zuschusshöhe in Anspruch genommen wurde, ist das Unternehmen nicht mehr antragsberechtigt. Im Antragsformular sind entsprechende Angaben zu machen. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

- (4) Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.⁴

1.3. Art und Umfang der Soforthilfen

(1) Antragsteller

- mit bis einschließlich 5 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 9.000 Euro erhalten,
- mit bis einschließlich 10 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 15.000 Euro erhalten,
- mit bis zu einschließlich 50 Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 30.000 Euro erhalten.

- (2) Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die drei auf die Antragstellung folgenden Monate. Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragsstellers (u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen), bezogen auf die drei in Satz 1 bezeichneten Monate.

- (3) Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pacht-nachlass von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1 sowie § 2 Abs. 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

1.4. Kumulierung mit anderen Hilfen

- (1) Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen als den in Ziffer 1.2. Absatz 3 genannten ist insoweit möglich und zulässig, als ein Liquiditätsengpass im Sinne der Ziffer 1.2. Absatz 2 trotz der sonstigen Hilfen weiterhin oder wieder besteht und dadurch keine Überkompensation eintritt.

- (2) Mögliche Entschädigungsleistungen (zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderer Rechtsgrundlagen), Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall u. Ä. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nach Ziffer 1.2. Absatz 2 zu berücksichtigen.

1.5. Bedingungen und Auflagen

- (1) Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

Der Empfänger der Soforthilfe ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Gutachterstelle und der Bewilligungsstelle die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Verwendung der Mittel

Die gewährte Soforthilfe ist für die Kompensation der angegebenen Liquiditätsengpässe zu verwenden, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden sind, um die wirtschaftliche Existenz der Soloselbstständigen, kleinen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern.

1.6. Mitteilungspflichten

Nachträgliche Änderungen, die auf die Soforthilfe oder ihre Höhe Einfluss haben könnten, hat der Antragsteller respektive der Empfänger der Soforthilfe der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) als Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

1.7. Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsstelle behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Bewilligung für den Fall vor, dass den Mitteilungspflichten nach Ziffer 1.6. nicht unverzüglich nachgekommen wird. Soweit die Bewilligung ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird, ist diese nach Erhalt des Rückforderungsbescheids in der darin genannten Frist zu erstatten.

2. Verfahren

2.1. Antragstellung

(1) Alle Anträge sind bis spätestens 31. Mai 2020 vollständig ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt über das Portal www.bw-soforthilfe.de einzureichen. Der Antrag wird über das Portal der zuständigen Gutachterstelle zugewiesen. Antragsformulare sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg elektronisch abrufbar.

(2) Anträge, die nicht über das genannte Portal eingereicht werden, gelten als nicht gestellt.

2.2. Prüfung, Bewilligung und Auszahlung

(1) Es erfolgt eine inhaltliche Vorprüfung durch die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern oder die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum in Schwäbisch Gmünd (Gutachterstellen), gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer beratender Stellen (bspw. das Institut für Freie Berufe (IFB)). Nach Vorprüfung übermitteln die Gutachterstellen die Anträge an die L-Bank (Bewilligungsstelle).

(2) Zuständig für die abschließende Prüfung der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe ist die Bewilligungsstelle.

(3) Die Auszahlung der Soforthilfe kann vor der Zustellung des Bewilligungsbescheides erfolgen. In diesem Fall handelt es sich um eine vorläufige Zahlung, die vollumfänglich den Bestimmungen des nachfolgenden Bewilligungsbescheides unterliegt.

- (4) Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel wird der Bewilligungsstelle durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zugewiesen. Zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Mittel sollen höchstens fünf Werktage liegen.
- (5) Die L-Bank hat dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg wöchentlich zur Inanspruchnahme des Soforthilfeprogramms und Ausschöpfung der Haushaltsmittel zu berichten.
- (6) Das Land kann seine bereits geleisteten Soforthilfen durch Bundesmittelersetzen, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen.

2.3. Auszahlungsfrist

Auszahlungen sollen unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Juli 2020 erfolgen.

2.4. Prüfung der Verwendung der Leistung

Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Zweckfremd eingesetzte Mittel sind in voller Höhe zurückzuerstatten.

2.5. Sonstige Regelungen

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Soforthilfe Prüfungen im Sinne des § 91 der LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift zu überprüfen und die Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß § 4 Abs. 3 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ veröffentlicht werden. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Soforthilfe aufzubewahren.

3. Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe),
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Coronakrise eingetretenen Liquiditätsengpass,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 1.6.,
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie
- Grundlagen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

4. Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu

beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

5. Datenschutzhinweise

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ebenso wie die von ihnen entsprechend der vorliegenden Vollzugshinweise gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern können.

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen im Zuge des in diesen Vollzugshinweisen beschriebenen Verfahrens und in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie die Bewilligungsstelle kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers informieren.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 8. April 2020 in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe vom 22. März 2020 außer Kraft.

gez.

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL

Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg